

17.05.2013

Kleine Anfrage 1249

des Abgeordneten Hendrik Wüst CDU

Einschränkung der Wettbewerbsfähigkeit des Buchhandels durch das Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein- Westfalen (HBZ)

Das HBZ ist eine nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des Landes NRW, die u.a. bundesweit entgeltliche Dienstleistungen gegenüber Bibliotheken erbringt. Es betreibt eine digitale Bibliothek und übernimmt als Konsortialstelle die Koordinierung gemeinschaftlicher Erwerbungen von elektronischen Informationsangeboten für Hochschulen. Das HBZ erwirbt digitale Inhalte für Konsortien von kostenpflichtigen Zeitschriften und Datenbanken aus dem Ausland und stellt diese entgeltlich zur Verfügung. Nach Informationen des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V. werden die Leistungen vom HBZ gegenüber den Bibliotheken als von der Umsatzsteuer befreite Leistung abgerechnet, wogegen die stationären Buchhändler den Bibliotheken für die gleiche Leistung Umsatzsteuer in Rechnung stellen müssen. Somit hat das HBZ derzeit einen Kostenvorteil von 19% (in Höhe der regulären Umsatzsteuer) beim Verkauf seiner elektronischen Produkte. Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. sieht hier eine ungerechtfertigte Bevorzugung des HBZ.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Ist die Darstellung des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V. richtig, dass das HBZ umsatzsteuerfreie Leistungen erbringt?
2. Wenn ja: Auf welcher gesetzlichen Grundlage beruht die in Anspruch genommene Umsatzsteuerbefreiung?
3. Teilen Sie die Auffassung des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V., dass es sich bei der Umsatzsteuerbefreiung um eine ungerechtfertigte Bevorzugung des HBZ und damit eine steuerliche Benachteiligung des stationären Buchhandels handelt?
4. Wenn ja: Welche Maßnahmen wird die Landesregierung zum Schutz der mittelständischen Buchhändler ergreifen?

Hendrik Wüst

Datum des Originals: 08.05.2013/Ausgegeben: 17.05.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de